



**Gemeinde
Rommerskirchen**

Grundstücksmanagement
Frau Müller de Calvo

ÖFFENTLICH

Nr. 651/0299/XVI/2015

vom 24.07.2015

Mitgezeichnet Kämmerei

☐ mit finanziellen Auswirkungen

Kenntnisnahme:

Dez. I

Dez. II

Dez. III

Dez. IV

ÖFFENTLICH

Beratungsvorlage

B

Aufstellung des Bebauungsplanes NB 16 "Zum Schützengrund"

- 1. Wertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung**
- 2. Satzungsbeschluss**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Rat der Gemeinde Rommerskirchen	Entscheidung	20.08.2015

Beschluss:

- 1. Wertung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes NB 16 „Zum Schützengrund“ der Gemeinde Rommerskirchen.**

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt, die Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange im Sinne der Wertungsvorschläge der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen und soweit wie vorgeschlagen zu berücksichtigen.

- 2. Beschluss über den Bebauungsplan NB 16 „Zum Schützengrund“ als Satzung der Gemeinde Rommerskirchen.**

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit der Aufstellung gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666) den Bebauungsplan NB 16 „Zum Schützengrund“ als Satzung.

Der Bebauungsplan besteht aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen als Bestandteil des Bebauungsplanes gemäß § 9 BauGB und § 86 BauO NRW. Dem

Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist zusammen mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die vorgenommenen Abwägungen eingesehen werden kann, ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen NB 16 „Zum Schützengrund“ beschlossen. Außerdem wurde vom Rat der Gemeinde Rommerskirchen der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger, der Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbarkommunen zum Bebauungsplan NB 16 „Zum Schützengrund“ gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde am 19.03.2015 zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Da seitens des Rhein-Kreises Neuss Bedenken hinsichtlich der Festsetzungen zur Obstwiese und der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung geäußert wurden, sind die textlichen Festsetzungen entsprechend angepasst worden. Gleichzeitig ist der Bebauungsplan um Höhenfestsetzungen für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen ergänzt worden. Der Beschluss zur erneuten Offenlage des Bebauungsplanes wurde am 18.06.2015 vom Rat der Gemeinde gefasst.

Die amtliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung erfolgte am 24.06.2015 im Amtsblatt der Gemeinde Rommerskirchen. Vom 02.07.2015 bis einschließlich 16.07.2015 lag der Entwurf des Bebauungsplanes NB 16 "Zum Schützengrund" zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit hatten die Bürger Gelegenheit, Anregungen zum Planverfahren vorzubringen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 23.06.2015 insgesamt 48 von der Planung berührten Trägern öffentlicher Belange und 4 Nachbargemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 16.07.2015 gegeben. Hiervon gaben 15 Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab.

Von Bürgern und Nachbargemeinden liegt keine Stellungnahme vor.

Die Stellungnahmen sind in Kopie dieser Vorlage beigelegt, sofern sie Anregungen enthalten. Auf die Vervielfältigung der Stellungnahmen, die keine Anregungen enthalten, wurde verzichtet.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Wertungsvorschlag der Verwaltung sind im nachfolgenden beigelegt.

Wertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt, die Stellungnahmen

- der Kreiswerke Grevenbroich vom 23.06.2015
- der rhenag vom 23.06.2015
- des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 24.06.2015
- der Unteren Denkmalbehörde, Gemeinde Rommerskirchen vom 24.06.2015
- des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 24.06.2015
- des Landschaftsverbandes Rheinland vom 24.06.2015
- der Amprion GmbH vom 29.06.2015
- der Deutschen Telekom vom 30.06.2015
- der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53 vom 01.07.2015
- der Bauberatung, Gemeinde Rommerskirchen vom 01.07.2015
- der Handwerkskammer Düsseldorf vom 25.06.2015
- der Deutschen Bahn AG vom 29.06.2015
- des Erftverbandes vom 06.07.2015
- des Rhein-Kreises Neuss vom 13.07.2015

zur Kenntnis zu nehmen, da zur Planung keine Anregungen vorgebracht werden.

Des Weiteren beschließt der Rat der Gemeinde Rommerskirchen, die übrigen Stellungnahmen wie folgt zu werten:

- Bodendenkmalbeauftragter der Gemeinde Rommerskirchen vom 04.07.2015

Anregung: Funde aus dem direkten Umfeld des neuen Baugebietes sind mir nicht bekannt. Ich denke, dass man mittlerweile überall in Rommerskirchen mit Siedlungsspuren rechnen muss, von der Frühgeschichte bis zum Mittelalter und der Neuzeit.

Während der Ausschachtungsarbeiten sollte auf etwaige Funde bzw. ungewöhnliche Verfärbungen im ungestörten Lößboden geachtet werden.

Wertung: **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Nach Rücksprache mit dem LVR für Bodendenkmalpflege in Bonn sind keine archäologischen Funde in diesem Bereich zu erwarten.

Öffentliche Bürgerbeteiligung

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung wurde den Bürgern in der Zeit vom 02.07.2015 bis einschließlich zum 16.07.2015 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung durch erneute Auslegung des Planentwurfes und des Entwurfes der Begründung gegeben.

Von den Bürgern wurden keine Anregungen zum Planverfahren vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Verkauf der Grundstücke ist mit Einnahmen für die Gemeinde zu rechnen.

Anlagen:

Bebauungsplan
Textliche Festsetzungen
Begründung
Deckenhöhenplan

Dr. Mertens
Bürgermeister